

TOP 32:

Gesetz über die Bundesförderung der Investitionen in den Ersatz der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Schienengüterfernverkehrsnetz

Drucksache: 390/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen erstmals die Voraussetzungen für eine Förderung von Eisenbahninfrastruktur festgelegt werden, die von nicht bundeseigenen Eisenbahnen betrieben wird und dem Schienengüterfernverkehr dient. Das Gesetz schafft hierzu mit Artikel 1 ein Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG), das im Wesentlichen folgende Regelungen enthält:

- Zuwendungsvoraussetzungen, die eine Strecke erfüllen muss,
- Art der Zuwendung (Baukostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent),
- Höhe einer Planungskostenpauschale,
- Prioritätenfolge, Vorhaltezeit, Sicherheitsleistungen und Erstattungsansprüche.

Bezuschusst werden Investitionen in den Ersatz der Schienenwege. Dafür sind in den Bundeshaushalt 2013 Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro sowie weitere Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre ab 2014 eingestellt. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen hingegen selbst.

Artikel 2 des Gesetzes enthält schließlich die notwendigen Folgeänderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 die Empfehlungen des Verkehrsausschusses im Wesentlichen vollumfänglich beschlossen. Diese hatten zum Teil klarstellenden Charakter und zielten darüber hinaus insbesondere darauf ab, den Kreis der förderfähigen nicht bundeseigenen

Eisenbahninfrastrukturen zu erweitern. Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 entsprechend den Änderungsanliegen des Bundesrates verabschiedet. Darüber hinaus hat er die Hürden für eine Förderung weiter abgesenkt. Dies betrifft § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG), wonach die zugelassene Mindeststreckengeschwindigkeit nur noch 30 Kilometer pro Stunde betragen muss und damit im Vergleich zum Gesetzentwurf um 10 Kilometer pro Stunde reduziert worden ist. Außerdem sollen Schienenwege bereits dann förderfähig sein, wenn auf ihnen im letzten Jahr vor Antragstellung Schienengüterfernverkehr stattgefunden hat (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGFFG). Der Gesetzentwurf sah hierfür noch einen Zeitraum von drei Jahren vor.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.